

Reglement des Vereins „Freunde der Hammerschmiede“

0. Grundsatz

„Wenn Augen oder Füsse auf der Vereinsfläche/auf Vereinsobjekten landen, soll der Verein etwas davon haben.“

1. Führungen

Der Verein kann, in Absprache mit den Mietern der Liegenschaften, Führungen durch die Hammerwerke veranstalten. Für die Führungen sind Gebühren zu erheben, die entlang einem Verteilerschlüssel wie folgt verteilt werden:

- 1/4 des Erlöses oder maximal 100 Schweizer Franken kommen dem/der Führenden als Aufwandsentschädigung zugute.
- 1/4 des Erlöses oder maximal 100 Schweizer Franken kommen der Mieterkasse der Mieterinnen und Mieter der Liegenschaft zugute als Kompensation für Umstände und Störungen im Arbeitsalltag.
- 1/2 des Erlöses oder der gesamte Restbetrag kommt dem Verein zugute.
- Über die Höhe der Gebühren einer Führung entscheidet im Grundsatz die Mitgliederversammlung, im spezifischen der/die führende Person.

2. Veranstaltungen/Events

Der Verein kann, in Absprache mit den Mieterinnen und Mietern der Liegenschaften, Veranstaltungen in den Hammerwerken durchführen. Veranstaltungen sind für die Teilnehmenden kostenpflichtig zu gestalten, so dass ein Erlös aus den Veranstaltungen resultiert. Der Erlös kommt entlang folgendem Verteilerschlüssel den Mieterinnen und Mietern bzw. dem Verein zugute:

- Findet der Anlass in erster Linie auf den Vereinsflächen statt, gehen 1/4 des Erlöses zugunsten der Mieterkasse der Hammerwerke, 3/4 des Erlöses an den Verein.
- Findet der Anlass in erster Linie auf Mietflächen der Mieter statt, gehen 3/4 des Erlöses an die betroffenen Mieter und 1/4 oder maximal CHF 500.- an den Verein.
- Veranstaltungen, die von Mietern selber initiiert und ausserhalb des Vereinsflächen durchgeführt werden, müssen zwar weiterhin mit den restlichen Mietern abgesprochen werden, generieren aber im Normalfall keinen Erlös für den Verein.
- Finden Anlässe teilweise oder ganz auf den Vereinsflächen statt, kommt immer der Verteilschlüssel zum Zug.

2.1. Art der Veranstaltungen

Mögliche Veranstaltungen in den Hammerwerken oder der historischen Hammerschmiede sind Veranstaltungen mit im Regelfall nicht mehr als 50 Personen, keinen grossen Lärmemissionen, die nach den regulären Arbeitszeiten die Bewohner der umliegenden Wohnungen stören könnten, und im privaten Rahmen stattfinden, die also keine offiziellen Bewilligungen erfordern.

In Ausnahmefällen können grössere Veranstaltungen mit den Mietern geplant und umgesetzt werden (z.B. Tage der offenen Tür).

Veranstaltungen des Vereins haben immer einen Bezug zur Hammerschmiede oder der Geschichte des Standorts aufzuweisen (also z.B. keine Techno-Raves).

2.2. Kommunikation

Die gesamte Mieterschaft ist bei geplanten Anlässen im Minimum 1 Monat im Voraus zu informieren bzw. zu konsultieren. Ausnahme bilden Spontanführungen von nicht mehr als 5 Personen, die nicht längerfristig geplant werden konnten.

Sind für einen Anlass infrastrukturelle Massnahmen nötig, muss die Mieterschaft mindestens 2 Monate im Voraus informiert und zu Rate beigezogen werden.

3. Preise für Fotografie

Für professionelle Fotografie oder Fotografie-Amateure, die die Hammerwerke besichtigen und fotografieren wollen, sind Gebühren zu erheben. Als Grundsatz ist ein Tagessatz pro Person von mindestens CHF 100.- festgesetzt. Fotografie-Exkursionen sind immer durch mindestens einen Mieter/Mieterin zu begleiten. Der Verteilerschlüssel der Erlöse geht aufgrund der schlecht abgrenzbaren Zuständigkeiten zu 1/3 an den führenden Mieter, 1/3 an die Mieterkasse und 1/3 an den Verein (sofern Vereinsobjekte teil der Fotografie-Führung sind, ansonsten gilt 50/50).

4. Hallennutzung grosse Halle

Soll z.B. im Rahmen eines Nachbarschaftsfestes bei schlechter Witterung o.ä. die grosse Halle als „Unterstand“ (z.B. anstelle der Einstellhalle) genutzt werden, ist ebenfalls eine Gebühr zu erheben. Die grosse Halle kann nur in Absprache mit und mit Einverständnis der Mieterinnen und Mieter genutzt werden (Mietflächen, Zugang). Mindestens ein/e Mieter/in muss während der Nutzung anwesend sein. Die Nutzung und Reinigung der Halle ist mit den Nutzern vorgängig zu regeln. Die Gebühr für die Nutzung beträgt pro Tag

mindestens CHF 200.- und geht zu 1/3 an den verantwortlichen Mieter, 1/3 in die Mieterkasse und 1/3 in die Vereinskasse.